

**Beglaubigte Abschrift**

V StVK 106/16



**Landgericht Bochum**

**Beschluss**

JOHN CHRISTIAN RAFFLENBEUL  
PF 101209 \* 44712 BOCHUM  
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←  
ISBN 978 3 00 054354 8  
(\*) Fax: 0201 7988 277

E: 27.11.

In der Vollzugssache

des

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Geldern

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Miczek aus Essen

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner,

hat die 2. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum

durch die Richterin Roepke als Einzelrichterin

am 28.02.2018

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Nichtaushändigung der Zeitschrift  
„gefangenen info“ rechtswidrig war.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe bewilligt.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers werden der Landeskasse auferlegt.

Der Streitwert wird auf 50,00 Euro festgesetzt.

### Gründe:

#### I.

Am 24.04.2017 wurde er in die JVA Werl verlegt. Am 24.07.2017 wurde der Antragsteller in die JVA Bielefeld-Brackwede verlegt. Mittlerweile verbüßt er seine Strafe in der JVA Geldern.

Mit dem vorliegenden Antrag hat der Antragsteller zunächst beantragt, den Antragsgegner zu verpflichten, ihm die im August 2015 zur Habe gegebene Zeitschrift „gefangenen info“ unverzüglich auszuhändigen.

Dazu hat er im Wesentlichen vorgetragen, bereits im Jahr 2015 die Zeitschrift „gefangenen info“ bezogen zu haben. Im August 2015 habe der Antragsgegner ein Verbot der Zeitschrift ausgesprochen, sich dazu entschlossen, keine weiteren Zeitschriften auszuhändigen und die Zeitschriften ab der Ausgabe August 2015 zur Habe des Antragstellers zu geben. Der Antragsteller habe daraufhin am 28.08.2015 einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, den das Landgericht Bochum mit Beschluss vom 05.11.2015 als unbegründet verworfen habe. Auf seine Rechtsbeschwerde hin habe das Oberlandesgericht Hamm den Beschluss des Landgerichts Bochum und den Bescheid des Antragsgegners am 10.05.2016 aufgehoben (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 10. Mai 2016 – III - 1 Vollz (Ws) 1/16 – , juris). Den Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm habe er am 01.06.2016 erhalten. Daraufhin habe er einen Antrag auf Aushändigung der Zeitschrift gestellt. Die Zeitschrift sei – mit der Begründung, der Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm liege noch nicht vor – nicht ausgehändigt worden.

Mit seinem Antrag vom 14.06.2016 hat der Antragsteller zunächst beantragt,

den Antragsgegner zu verpflichten, dem Antragsteller die zur Habe gegebenen Zeitschriften unverzüglich auszuhändigen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 14.06.2016 als unzulässig zu verwerfen.

Dazu trägt er im Wesentlichen vor, der Antrag auf gerichtliche Entscheidung sei bereits unzulässig. Es liege keine Maßnahme im Sinne des § 121 Nr. 6 StVollzG NRW i.V.m. § 109 Abs. 1 StVollzG vor. Dem Antragsgegner habe am 02.06.2016 keine Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm vorgelegen. Eine Entscheidung, mit der eine unmittelbare Rechtswirkung einhergehe, sei nicht ergangen. Erst mit Eingangsdatum vom 06.06.2016 sei der Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm dem Antragsgegner zugestellt worden. Am 16.06.2016 sei die Einbehaltung der Zeitschriften in vollem Umfang aufrechterhalten worden, da die geprüften Zeitschriftenexemplare allesamt eine Vielzahl an Gefährdungen für das Vollzugsziel und die Ordnung der Justizvollzugsanstalt beinhaltet hätten. Die Entscheidung sei dem Antragsteller am 21.06.2016 eröffnet worden.

Mit Schreiben vom 15.08.2016 hat der Antragsteller beantragt, ihm Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Miczek aus Essen zu bewilligen.

Nachdem dem Antragsteller die Ausgaben nach seinem Vortrag in der JVA Werl ausgehändigt wurden, hat er seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 14.06.2016 für erledigt erklärt und beantragt nunmehr,

festzustellen, dass die Nichtaushändigung rechtswidrig war.

Der Antragsgegner hat bestritten, dass dem Antragsteller die Zeitschriften ausgehändigt worden seien. Der Antragsteller hat die Ausgaben Dezember 2016, März 2017 und Mai 2017 zur Akte gereicht.

## II.

Durch die Aushändigung der Zeitschriften hat sich das Verfahren erledigt.

Der zulässige Feststellungsantrag ist begründet.

1.

a.

Eine Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ist nach wie vor gegeben.

Der Antragsteller hatte u.a. mit Schriftsatz vom 02.11.2017 beantragt, alle noch laufenden, ihn betreffenden (geeigneten) Vollzugsverfahren an das Landgericht Kleve zu verweisen.

Im vorliegenden Fall liegen die Voraussetzungen einer Verweisung nicht vor, da der Antragsteller einen Feststellungsantrag gestellt hat. Es verbleibt daher bei der örtlichen Zuständigkeit des angerufenen Gerichts.

b.

Der Antrag ist zulässig.

aa.

Insbesondere waren die Zulässigkeitsvoraussetzungen für den zunächst gestellten Verpflichtungsantrag gegeben. Bei dem ursprünglich gestellten Antrag handelt es sich nach verständiger Würdigung des gesamten Verfahrensstoffes um einen Vornahmeantrag i.S.d. § 113 StVollzG. Ab dem Zeitpunkt der abschlägigen Entscheidung durch den Antragsgegner am 16.06.2016 ist der ursprüngliche Antrag im Wege einer rechtsschutzfreundlichen Auslegung und angesichts des offensichtlichen Begehrens des Antragstellers - das von Anfang an auf Aushändigung der Zeitschrift(en) gerichtet war - als Verpflichtungsantrag auszulegen.

bb.

Der Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 121 Nr. 6 StVollzG NRW i.V.m. § 115 Abs. 3 StVollzG an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der beanstandeten Maßnahme.

Das Interesse im Sinne des § 115 Abs. 3 StVollzG ist kein rein rechtliches, sondern ein schutzwürdiges Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art. Ein solches Interesse wird grundsätzlich in drei Hauptfallgruppen bejaht, nämlich dann, wenn ein Rehabilitationsinteresse besteht, eine Wiederholungsgefahr gegeben ist oder ein Amtshaftungsprozess vorbereitet wird. Darüber hinaus ist in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung eine weitere Fallgruppe anerkannt, nämlich die eines fortbestehenden Rechtsschutzbedürfnisses bei gewichtigen Grundrechtseingriffen.

Das Anhalten der Zeitschrift stellt einen (gewichtigen) Eingriff in das in Art. 5 Abs. 1 GG normierte Grundrecht der Informationsfreiheit dar. § 52 Abs. 2 StVollzG NRW regelt die Ausübung des in Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG normierte Grundrechts, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten (Informationsfreiheit), soweit es den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften durch Gefangene betrifft; hierauf besteht ein Anspruch. Bei einem Eingriff in Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG hat der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung, ob dieser Eingriff rechtswidrig gewesen ist.

2.

Der Antrag ist begründet.

Der Bezug von Zeitschriften durch Strafgefangene richtet sich nach § 52 Abs. 2 und 3 StVollzG NRW. Gemäß § 52 Abs. 2 StVollzG NRW dürfen Gefangene Zeitungen und Zeitschriften durch Vermittlung der Anstalt in angemessenem Umfang auf eigene Kosten beziehen. Ausgeschlossen sind nach Absatz 3 Satz 1 Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können Gefangenen nach Absatz 3 Satz 2 der Vorschrift vorenthalten werden, wenn sie die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder das Vollzugsziel erheblich gefährden würden.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Grundrechts darf die Vollzugsbehörde jedoch nur unerlässliche Einschränkungen vornehmen (Arloth/Krä, StVollzG, 4. Auflage, § 68 Rn. 1; RegE, BT-Ds 7/918, 74). Unerlässlich sind grundrechtsbeschränkende Maßnahmen, ohne die der Strafvollzug als Institution zusammenbrechen würde oder der Zweck des Strafvollzuges, vor allem das Bemühen um die Wiedereingliederung

des Gefangenen in die Gesellschaft, ernsthaft gefährden würde; der Begriff der Unerlässlichkeit ist damit enger als Erforderlichkeit oder Notwendigkeit (aaO).

Die Voraussetzungen des § 52 Abs. 3 S. 1 StVollzG NRW liegen in Bezug auf die hier in Rede stehende Zeitschrift nicht vor. Auch der Antragsgegner hat sich nicht darauf berufen, sondern die mit den in § 52 Abs. 3 S. 2 StVollzG NRW aufgeführten Gründen einer Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie des Vollzugsziels begründet. Auf diese Gründe kann das Vorenthalten einzelner Ausgaben oder Teile einer Zeitschrift grundsätzlich gestützt werden, wobei jede Einzelausgabe dahingehend zu überprüfen ist, ob durch sie oder Teile davon im Falle einer Aushändigung das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährdet würden (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 10. Mai 2016 – III - 1 Vollz (Ws) 1/16 -, juris). Im Hinblick darauf, dass die Zeitschrift in der Vergangenheit bereits ausgehändigt wurde, hat der Antragsgegner nicht konkret dargelegt und abgegrenzt, inwiefern der Inhalt jeder Einzelausgabe der Zeitschrift ab August 2015 die Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder das Vollzugsziel des Antragstellers gefährdet haben und aus welchem Grund eine Gefährdung durch andere Einzelausgaben der Zeitschrift in der Vergangenheit verneint wurde.

3.

Dem Antragsteller war im Hinblick auf die Ausführungen unter Ziffer 1. und 2. dieses Beschlusses gemäß §§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 ff. ZPO Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Die Beiordnung eines Rechtsanwalts ist vorliegend nicht erforderlich, da sie nach § 121 Abs. 2 S. 1 ZPO in Verfahren ohne Anwaltszwang (wie hier) nur dann möglich ist, wenn eine derartige Vertretung erforderlich erscheint. Dies richtet sich nach Bedeutung und Umfang des Verfahrens (vgl. Arloth/Krä, StVollzG, 4. Auflage, § 121 Rn. 6). Weder Bedeutung noch Umfang des Verfahrens erfordern vorliegend eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Der Antragsteller ist ausreichend rechtskundig, die Sach- und Rechtslage nicht überdurchschnittlich schwierig.

4.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Nr. 6 StVollzG NRW i.V.m. § 121 Abs. 2 S. 1, S. 2 StVollzG. Eine Auferlegung der Kosten auch hinsichtlich des erledigten Antrages auf Verpflichtung des Antragsgegners, entspricht billigem Ermessen.

5.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

### Rechtsmittelbelehrung

#### I

1. Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung dieser Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.
2. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

#### II

3. Die Rechtsbeschwerde muss bei dem Landgericht Bochum binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.
4. Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Wird die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gerügt, müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.
5. Die/Der Antragsteller/in als Beschwerdeführer/in kann die Rechtsbeschwerde nur in einer von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts einlegen und begründen.

#### III

6. Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt, bei dem Landgericht Bochum binnen einer Woche nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle sofortige Beschwerde eingelegt werden.

#### IV

7. Befindet sich die/der Antragsteller/in nicht auf freiem Fuß, kann sie/er die Erklärungen, die sich auf die Rechtsbeschwerde oder die sofortige Beschwerde beziehen, auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle desjenigen Amtsgericht geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der sie/er auf behördliche Anordnung verwahrt wird. Zur Wahrung der Fristen genügt es, wenn innerhalb der Frist die Niederschrift aufgenommen wird.

8. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.
9. Falls das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Roepke  
Richterin

Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Landgericht Bochum

